

**Ortsabrundungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil
Untermaisalstein
- M ü h l e n w e g -**

vom 05.03.1996

Die Gemeinde Rettenberg erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB u. gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG, § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Untermaisalstein werden für einen Teil des am südlichen Ortsrand (Mühlenweg) gelegenen Grundstücks gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (M 1 : 1000) vom 6. November 1995 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben(§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB i. V. mit den Regelungen in § 3 dieser Satzung. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

(1) Auf dem Grundstücks Fl.Nr. 100/5 sind ausschließlich Wohngebäude in der Ausführung von Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

(2) Die Wohngebäude dürfen mit max. 2 Vollgeschoßen ausgestattet werden. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird für jedes Wohngebäude auf 2 festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenberg, den 05.03.1996

GEMEINDE RETTENBERG



W ö r l e

1. Bürgermeister



**Ortsabrundungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil
Untermaiselstein - Mühlenweg -**

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde Rettenberg ist Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. 100/5 Gemarkung Untermaiselstein. Das Grundstück ist 2.857 qm groß und liegt südlich des Kindergartens am südlichen Ortsrand von Untermaiselstein.

Um der großen Nachfrage an Bauplätzen für die Bürger aus Rettenberg nachkommen zu können, beschloß der Gemeinderat das Grundstück für die Bebauung freizugeben und die Baumöglichkeit mit dem Erlass einer Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG zu schaffen. Das Grundstück befindet sich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rettenberg, welcher sich derzeit im Änderungsverfahren befindet. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange liegen gegen diese Baulanderweiterung nicht vor.

Das Satzungsgebiet ermöglicht die Bebauung von ca. 4 Einzel - oder Doppelhäuser, die ausschließlich zu Dauerwohnzwecken i. S. des Melderechts genutzt werden dürfen.

Die Erschließung des Satzungsgebietes ist wie folgt gesichert:

- 1) Das Baugebiet ist über die öffentl. Gemeindestraße "Mühlenweg" verkehrsmäßig erschlossen. Die Straße bedarf, ab dem Grundstück Fl.Nr. 100/8 eines Ausbaues als Erschließungsstraße.
- 2) Die Abwässer der künftigen Wohngebäude können in den bereits im Grundstück vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das Entwässerungssystem ist an die Großkläranlage des Abwasserverbandes Obere Iller angeschlossen. Niederschlagswasser von den Dachflächen sind, soweit möglich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Oberflächenwasser durch befestigte Hofflächen ist soweit als möglich zu vermeiden. Dies ist durch wasserdurchlässige Bodenbeläge sicherzustellen.
- 3) Die Wasserversorgung erfolgt über das bereits vorhandene Leitungsnetz mit Anschluß an die Fernwasserversorgung
- 4) Die Stromversorgung ist durch das vorhandene Versorgungsnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G. sichergestellt.

Es ist nicht zu erwarten, daß sich die Verwirklichung der Ortsabrundungssatzung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

Rettenberg, den 6. Nov. 1995
GEMEINDE RETTENBERG


W ö r l e

1. Bürgermeister